

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00392 vom 23. Juni 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2025.00392](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00392)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00392 du 23 juin 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00392 del 23 giugno 2025

## Regeste

Spitaltaxen | Spitaltaxen. Der Ausschluss spitalinterner Rechtsmittel gemäss § 30 USZG gilt nur für Anordnungen in unmittelbarer Zuständigkeit der Spitaldirektion, wobei nur bedeutsame Entscheide von dieser selber getroffen werden sollen. Dazu gehören Verfügungen über Spitaltaxen klarerweise nicht (E. 2.2). Die Spitaldirektion – und nicht das Verwaltungsgericht – ist für die Behandlung der Eingabe der Beschwerdeführerin zuständig; diese ist der Spitaldirektion zur Behandlung als Rekurs zu überweisen (E. 2.3). Die Gerichtskosten sind gestützt auf das Verursacherprinzip dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (E. 3). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 3

In Abweichung vom Unterliegerprinzip (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) sind die Gerichtskosten gestützt auf das Verursacherprinzip dem Beschwerdegegner aufzuerlegen, der die Verfügung vom 23. Mai 2025 mit einer unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung versah (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 59). Dies rechtfertigt sich umso mehr als dem Beschwerdegegner aufgrund der Verfügung VB.2024.00425 des Verwaltungsgerichts vom 10. Oktober 2024 bewusst sein musste, dass Verfügungen wie diejenige vom 23. Mai 2025 nicht direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Eine Umtriebsentschädigung hat die Beschwerdeführerin nicht verlangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.